

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

3338 Schöningen den 30. 6. 81

gez. Grau
(Ratsvorsitzender)
Bürgermeister

gez. Lübbe
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 10. Juli 1980 ortsüblich bekanntgemacht.

3338 Schöningen den 31. Juli 1981

gez. Lübbe
Stadt/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24. Juli 1981 ..). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt den 24. Juli 1981 ...
Katasteramt
gez. Kaase Verm.Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 19161
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 15. Juli 1981
Unterschrift

gez. Schwerdt

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19. März 1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24. April 1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 4. Mai 1981 bis einschl. 5. Juni 1981 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

3338 Schöningen den 31. Juli 1981

gez. Lübbe
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

..... den
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 30. Juni 1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

3338 Schöningen den 31. Juli 1981

gez. Lübbe
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde: (AZ 692-21-54019.01-18/1) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Helmstedt den 30.10. 1981

Genehmigungsbehörde:

Landkreis Helmstedt

gez. Schlegl
Unterschrift

Baudirektor

Die
Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 30. 10. 81 (AZ 692-21-54019.01-18/1) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am gefolgt beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

3338 Schöningen den 27. JAN. 1982

Stadt/Gemeindedirektor



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29. JAN. 1982 im Amtsblatt Nr. 3 Jd. Nr. 17 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 29. JAN. 1982 rechtsverbindlich geworden.

3338 Schöningen den 16. Feb. 1982

Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht-geltend gemacht worden.

3338 Schöningen den
Stadt/Gemeindedirektor